

Niederösterreichische
Landes-Landwirtschaftskammer

Wiener Straße 64
3100 St. Pölten

Ing. Mag. Alfred Kalkus
Mag. Cornelia Leitner
Mag. Magdalena Liess
Tel. 05 0259 27000
Fax: 05 0259 95 27000
alfred.kalkus@lk-noe.at
cornelia.leitner@lk-noe.at
magdalena.liess@lk-noe.at
www.noe.lko.at
GZ: 7.1/2023-050

St. Pölten, 25.05.2023

Paint Horse Austria
zH Frau Obfrau Susanne Müller
c/o Ahornstraße 9
2521 Trumau

Paint Horse Austria
Änderungen am genehmigten Zuchtprogramm
Equidenrasse „American Paint Horse“

BESCHIED

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde entscheidet über die am 13.07.2022 durch den Verband Paint Horse Austria mitgeteilten Änderungen am genehmigten Zuchtprogramm für die Equidenrasse „American Paint Horse“ gemäß Art 9 der Verordnung (EU) 2016/1012 iVm § 4 NÖ Tierzuchtgesetz 2020 wie folgt:

SPRUCH

I.

Das geänderte Zuchtprogramm für die Equidenrasse „American Paint Horse“ (Stand 18.04.2023) wird **genehmigt**.

II.

Der Verband Paint Horse Austria ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt dieses Bescheides mittels beiliegender Rechnung

1. gemäß Tarifpost 111 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. Nr. 71/2021 idgF, Verwaltungsabgaben in der Höhe von € 60,00 sowie
2. gemäß den §§ 11, 13 und 14 Gebührengesetz, BGBl. 267/1957 idgF, Eingabegebühren im Betrag von € 14,30 sowie Beilagegebühren in der Höhe von € 70,20

an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu entrichten.

Auf der beiliegenden Rechnung ergibt sich daher ein **Gesamtbetrag von € 144,50**.

Rechtsgrundlagen:

Zu I: §§ 4 Abs 1 und 16 Abs 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2020, LGBl. Nr. 59/2020 idgF
Art 9 iVm Art 8 Abs 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/1012
Anhang I Teil 2 und Teil 3 der Verordnung (EU) 2016/1012

Zu II: Tarifpost 111 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. Nr. 71/2021 idgF
§§ 11, 13 und 14 Gebührengesetz, BGBl. 267/1957 idgF

Hinweise:

1. Der Verband Paint Horse Austria hat die am Zuchtprogramm teilnehmenden Züchter in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen am Zuchtprogramm in Kenntnis zu setzen.
2. Der beauftragten dritten Stelle sind unverzüglich die genehmigten Änderungen am Zuchtprogramm zur Verfügung zu stellen.
3. Der Zuchtverband hat die genehmigten Änderungen unter Vorlage des rechtswirksam geänderten Zuchtprogramms ohne unnötigen Aufschub den Tierzuchtbehörden der Bundesländer Oberösterreich, Steiermark, Burgenland, Wien, Kärnten, Salzburg, Tirol, und Vorarlberg anzuzeigen.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 16 Abs 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2020 ist die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EU) 2016/1012.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde sprach mit tierzuchtrechtlichem Bescheid vom 02.10.2018, GZ: 7.1/2018-115, dem Verband Paint Horse Austria für die Equidenrasse „American Paint Horse“ die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich aus.

Am 13.07.2022 wurde die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vom Verband Paint Horse Austria über wesentliche Änderungen am genehmigten Zuchtprogramm der Equidenrasse „American Paint Horse“ in Kenntnis gesetzt.

Nach tierzuchtfachlicher Prüfung dieser Änderungen durch die Tierzuchtbehörde musste das Zuchtprogramm durch den Verband Paint Horse Austria mehrfach überarbeitet werden.

Es wurde sodann von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde ein Fachgutachten des Tierzuchtrates zur Frage, ob das geänderte Zuchtprogramm den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1012 entspricht, eingeholt.

Der Tierzuchtrat führt dazu in seinem Gutachten vom 24.01.2023 wie folgt aus:

„Gutachten über ein geändertes Zuchtprogramm des Verbandes Paint Horse Austria (PHA) für Pferde der Rasse American Paint Horse gemäß Verordnung (EU) 2016/1012

A. Allgemeine Angaben – Grundlagen

1. Auftraggeber

Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, als Behörde gemäß § 16 NÖ Tierzuchtgesetz 2020 (NÖ TZG).

2. Verwendungszweck

Genehmigung des geänderten Zuchtprogramms des Verbandes Paint Horse Austria (PHA) für Pferde der Rasse American Paint Horse.

3. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) 2016/1012 und § 4 NÖ Tierzuchtgesetz 2020.

4. Gegenstand/Adresse

Gegenstand ist die Beurteilung der vorliegenden Unterlagen für die Genehmigung des geänderten Zuchtprogramms des Verbandes Paint Horse Austria (PHA), Moosbrunnerstraße c/o Ahorn-gasse 9, 2521 Trumau, für Pferde der Rasse American Paint Horse bezüglich Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/1012.

5. Beurteilungsstichtag: 24.01.2023

6. Unterlagen

Von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich wurden mit Schreiben vom 21.12.2022, eingelangt bei der Geschäftsstelle des Tierzuchtrates am 21.12.2022, dem Tierzuchtrat folgende Unterlagen zur Beurteilung vorgelegt:

- Zuchtprogramm des Verbandes Paint Horse Austria (PHA) für Pferde der Rasse American Paint Horse (Stand 06.12.2022) einschließlich Anhang A

B. Befund

Der Verband Paint Horse Austria (PHA) wurde mit Bescheid der Niederösterreichischen Tierzuchtbehörde vom 02.10.2018 als Zuchtverband zur Durchführung eines Zuchtprogramms für Pferde der Rasse American Paint Horse anerkannt.

Der Zuchtverband American Paint Horse Association, 2800 Meacham Blvd, Fort Worth, TX 76137, USA, ist der Zuchtverband, der das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse American Paint Horse führt.

Der Verband Paint Horse Austria (PHA) hat erstmals am 13.07.2022 bei der Niederösterreichischen Tierzuchtbehörde ein geändertes Zuchtprogramm und schlussendlich die finale Version des geänderten Zuchtprogramms mit Stand 06.12.2022 für Pferde der Rasse American Paint Horse vorgelegt.

Nach dem vorgelegten geänderten Zuchtprogramm wird die Rasse American Paint Horse in einem Leistungszuchtprogramm in Kreuzungszucht gezüchtet.

Als Leistungsmerkmale werden Äußere Erscheinung, Leistungsveranlagung Hengste, Leistungsveranlagung Stuten, Maße sowie Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit angegeben. Als räumlicher Tätigkeitsbereich wird das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich festgelegt.

C. Gutachten

Zu den einzelnen Punkten des Zuchtprogramms, soweit sie tierzuchtfachlich relevant sind, wird ausgeführt.

I. Zuchtprogramm

1. Ziel des Zuchtprogramms

Das Zuchtprogramm zielt auf die Verbesserung der Rasse ab.

Die angeführten Leistungsmerkmale Äußere Erscheinung, Leistungsveranlagung Hengste, Leistungsveranlagung Stuten, Maße sowie Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit entsprechen den tierzuchtfachlichen Vorgaben.

Im vorliegenden Zuchtprogramm wird als Zuchtmethode die Kreuzungszucht angeführt. Die Erreichung der Zuchtziele erfolgt über die Selektion. Generell wird die Paarung innerhalb der eingetragenen „American Paint Horse“-Population bevorzugt. Zur Kreuzung sind folgende Rassen zugelassen:

- American Quarter Horse, eingetragen bei der American Quarter Horse Association, Amarillo/Texas, USA,
- Englisches Vollblut, eingetragen beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband, USA.

Nachkommen aus Anpaarungen der zugelassen Veredelungsrasen untereinander können, ausgenommen Anpaarungen aus zwei Quarter Horses, nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden.

2. Name der Rasse

American Paint Horse ist eine im tierzuchtfachlichen Sprachgebrauch gängige Rassebezeichnung.

3. Eigenschaften und Hauptmerkmale der Rasse

Die Angaben unter Punkt 3 des vorgelegten Zuchtprogramms beschreiben das Rassebild und die Hauptmerkmale der Rasse American Paint Horse in ausreichendem Umfang.

4. Geographisches Gebiet

Als räumlicher Tätigkeitsbereich wird das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich festgelegt.

5. System der Identifizierung

Die Identifizierung und Kennzeichnung von Zuchttieren der Rasse American Paint Horse erfolgt gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 vom 10. Juni 2021 entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorgaben. Die Kennzeichnung von Equiden der Rasse American Paint Horse erfolgt mittels Transponder an der linken Halsseite. Die Identifizierung des Pferdes erfolgt von Beauftragten des Zuchtverbandes oder einen Tierarzt mittels Grafik/Diagramm und durch die Vergabe von Lebensnummern. Die Lebensnummer entspricht den Vorgaben des UELN-Systems.

6. System zur Erfassung von Abstammungsdaten

Das im Punkt 6.1. des vorliegenden Zuchtprogramms beschriebene System der Aufzeichnungen im Zuchtbuch ist in sich schlüssig und gewährleistet eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung.

Gemäß den Ausführungen im vorliegenden Zuchtprogramm erfolgen die Meldung von Bedeckungen (Punkt 6.2. Deckschein, Punkt 6.3. Besamungsschein) sowie von Abfohlungen (Punkt 6.4. Abfohlmeldung) online an die APHA. Gemäß Punkt 6.5. Besitzwechsel und Punkt 6.6. Abgangsmeldung erfolgt am Ende jedes Jahres ein Abgleich der Datenbank der APHA mit dem Zuchtbuch der PHA.

Es wird angemerkt, dass es dem Gutachter aufgrund fehlender Ausführungen im vorliegenden Zuchtprogramm nicht möglich war, zu überprüfen, ob die beschriebenen Vorgangsweisen in den Punkten 6.2., 6.3., 6.4., 6.5. und 6.6. für eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung ausreichend sind.

Im Punkt 6.7. Plausibilitätsprüfung des vorliegenden Zuchtprogramms wird ausgeführt, dass eine Plausibilitätsprüfung nicht durchgeführt werden kann, da Deckschein, Besamungsschein, Abfohlmeldung direkt bei der APHA, dem Ursprungszuchtbuch der PHA, liegt. Es wird angemerkt, dass gemäß diesen Darlegungen von Seiten des Zuchtverbandes Paint Horse Austria (PHA) der Nachweis eines Kontrollsystems, welches in ausreichendem Umfang die Korrektheit der Aufzeichnungen im Zuchtbuch sicherstellt, nicht erbracht werden kann.

Im Punkt 6.8. des vorgelegten Zuchtprogramms ist die Abstammungskontrolle mittels DNA-Typisierung beschrieben. Es erfolgt eine lückenlose DNA-Typisierung aller Zuchttiere. Jedes American Paint Horse, das seit 1.1.2022 registriert wird, wird nur mehr mit DNA-Typisierung registriert. Jedes American Paint Horse, das vor dem 1.1.2022 registriert wurde und im Zuchteinsatz steht, wird auch automatisch einer DNA-Typisierung unterzogen. Das beschriebene System der Abstammungsüberprüfung gewährleistet die Abstammungssicherung in ausreichendem Umfang.

Im Punkt 6.9. des vorgelegten Zuchtprogramms ist das Melde- und Erfassungssystem dargelegt. Es gewährleistet in ausreichendem Umfang eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung.

7. Selektions- und Zuchtziele

Die Zucht- und Selektionsziele sind im vorliegenden Zuchtprogramm ausführlich dargelegt. Gemäß vorliegendem Zuchtprogramm liegt die angestrebte Selektionsintensität bei Stuten und Hengsten bei 1 %. Es wird angemerkt, dass eine Selektionsintensität von 1 % für Stuten sehr niedrig angesetzt erscheint.

Die Selektionsschritte sind tierzuchtfachlich angemessen. Die Erreichung der definierten Zuchtziele erfolgt durch systematische Auswahl auf Basis von Ergebnissen der Leistungsprüfung.

8. Leistungsprüfung

Im vorliegenden Zuchtprogramm sind folgende Leistungsmerkmale definiert: Äußere Erscheinung, Leistungsveranlagung Hengste, Leistungsveranlagung Stuten, Maße sowie Mängel betreffend Gesundheit und Zuchttauglichkeit. Die Erfassung der Daten für die einzelnen Merkmale, die Methoden der Leistungsprüfung, die Häufigkeit der Durchführung sowie die Ergebnisdarstellung sind im vorliegenden Zuchtprogramm ausreichend beschrieben. Die Beschränkung der erfassten Tiergruppen über das Alter und Abstammungserfordernisse sind in der Pferdezucht üblich und tierzuchtfachlich angemessen.

Es wird angemerkt, dass im Punkt 8.2.1. Hilfsmerkmale für das Leistungsmerkmal Leistungsveranlagung Hengste sowie im Punkt 8.3.1. Hilfsmerkmale für das Leistungsmerkmal Leistungsveranlagung Stuten statt der Wortfolge „Abschnitt des Zuchtbuches“ die Wortfolge „Klasse der Hauptabteilung“ zu verwenden ist.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden im elektronisch geführten Zuchtbuch eingetragen und auf den Zuchtbescheinigungen der betreffenden Tiere ausgewiesen.

9. Zuchtwertschätzung

Gemäß dem vorliegenden Zuchtprogramm wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

10. Regeln für die Unterteilung des Zuchtbuchs

10.1. Aufbau des Zuchtbuchs

Die Unterteilung der Hauptabteilung in die Klassen Stutbuch I, Stutbuch II und Anhang Stutbuch auf der weiblichen Seite sowie in Hengstbuch I, Hengstbuch II und Anhang Hengstbuch auf der männlichen Seite entspricht im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1012 einer Untergliederung der Hauptabteilung in Klassen.

Für die Unterteilung der Hauptabteilung in Klassen sind im vorliegenden Zuchtprogramm Vorgaben betreffend Eigenleistungskriterien, Freiheit von Erbfehlern und Anforderungen an die Gesundheit und Zuchttauglichkeit sowie Abstammungserfordernisse definiert.

Für die rangniedrigsten Klassen (Anhang Stutbuch, Anhang Hengstbuch) werden keine Leistungskriterien festgelegt, was den tierzuchtrechtlichen Vorgaben entspricht. Bei Stuten werden für die Unterteilung der Hauptabteilung die Ergebnisse der Leistungsprüfungen Äußere Erscheinung sowie Mängel der Gesundheit und Zuchttauglichkeit berücksichtigt.

Bei Hengsten werden für die Unterteilung der Hauptabteilung die Ergebnisse der Leistungsprüfungen Äußere Erscheinung, Leistungsveranlagung Hengste sowie Mängel der Gesundheit und Zuchttauglichkeit berücksichtigt.

Im Punkt 10.2. des vorliegenden Zuchtprogramms ist die Vorgangsweise bei der Eintragung von Pferden aus anderen Zuchtpopulationen beschrieben. Die dargestellte Vorgangsweise entspricht den tierzuchtrechtlichen Vorgaben.

11. Populationsgröße

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1012 Anhang I Teil 2 Zif. 2 finden sich im vorliegenden Zuchtprogramm Angaben zum Zuchttierbestand und zur Anzahl der Züchter. Die Anbindung an andere Zuchtpopulationen ist dargestellt.

12. Evaluierung des Zuchtprogramms

Für die Evaluierung des Zuchtprogramms in Bezug auf die Erreichung der im Zuchtprogramm formulierten Ziele werden gemäß vorliegendem Zuchtprogramm folgende Parameter herangezogen:

- Ergebnisse der Beurteilung der Äußeren Erscheinung
- Ergebnisse der Leistungsveranlagung Hengste

Die angeführten Parameter sind in einem jährlichen Bericht im 5-Jahresvergleich anzugeben. Damit wird ein angemessener Überblick über die Entwicklung der Rasse gewährleistet.

13. Benennung dritter Stellen

Der Verband Paint Horse Austria (PHA) beauftragt die Austrian Quarter Horse Association, Bahnstraße 67, 2801 Katzelsdorf, mit der Erstellung der Pferdepässe inklusive Zuchtbuchbescheinigung.

Die genannte Stelle verfügt über langjährige Erfahrungen sowie entsprechende personelle und technische Ausstattung für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben.

D. Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten wurde in der Sitzung des Tierzuchtrates am 24.01.2023 einer umfassenden und abschließenden fachlichen Behandlung und Beratung unterzogen.

Die dem Tierzuchtrat vorliegenden Unterlagen sind mit Ausnahme der Anmerkungen in den Punkten I.6., I.7. und I.8. in sich widerspruchsfrei und entsprechen den tierzuchtfachlichen

Anforderungen.

Das Zuchtprogramm ist vor bescheidmäßiger Erledigung in den angeführten Punkten gemäß den Anmerkungen im gegenständlichen Gutachten zu überarbeiten. (...)

Mit Schreiben vom 14.02.2023 wurde der Verband Paint Horse Austria im Rahmen des Parteiengehörs über das Gutachten des Tierzuchtrates informiert und aufgefordert, das Zuchtprogramm zu überarbeiten sowie gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben.

Der Zuchtverband übermittelte ein geändertes Zuchtprogramm, eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Das Zuchtprogramm musste in weiterer Folge mehrfach korrigiert werden.

Das Zuchtprogramm (Stand 18.04.2023) wurde schließlich einer tierzuchtfachlichen Prüfung durch den Tierzuchtdirektor der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer unterzogen und am 02.05.2023 für in Ordnung befunden.

Für die Genehmigung des gegenständlichen Zuchtprogrammes gelangen folgende rechtliche Bestimmungen zur Anwendung:

Gemäß § 4 Abs 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2020 gilt die beabsichtigte Änderung genehmigter Zuchtprogramme als wesentlich und damit als genehmigungspflichtig, wenn sie insbesondere einen der nachstehenden Bereiche betrifft:

1. Verfahren für die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzung, soweit die Änderung über eine bloße Geringfügigkeit hinausgeht;
2. Ziel oder Selektions- und Zuchtziele des Zuchtprogramms;
3. Beschreibung der Eigenschaften der Rasse einschließlich der Angaben zu den Hauptmerkmalen;
4. Ausdehnung des geografischen Gebiets;
5. Übertragung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung an dritte Stellen, soweit die Änderung über eine bloße Geringfügigkeit hinausgeht;
6. System für die Erhebung von Abstammungsinformationen, soweit die Änderung über eine bloße Geringfügigkeit hinausgeht;
7. Grundsätze der Zuchtbuchordnung oder Zuchtregisterordnung;
8. Grundsätze des Ursprungszuchtbuchs.

Gemäß Art 8 Abs 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 hat die zuständige Behörde Zuchtprogramme zu genehmigen, sofern

- a) sie einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:
 - i) bei reinrassigen Zuchttieren:
 - die Verbesserung der Rasse,
 - die Erhaltung der Rasse,
 - die Schaffung einer neuen Rasse,
 - die Wiederherstellung einer Rasse;
 - ii) bei Hybridzuchtschweinen:
 - die Verbesserung der Rasse, Linie oder Kreuzung,
 - die Schaffung einer neuen Rasse, Linie oder Kreuzung;
- b) sie die Selektions- und Zuchtziele detailliert beschreiben;

- c) sie den Anforderungen gemäß Anhang I Teil 2 und zudem bei reinrassigen Zuchtequiden gemäß Anhang I Teil 3 entsprechen.

Die Bestimmung des **Art 9 der Verordnung (EU) 2016/1012** sieht in Bezug auf die Einführung von wesentlichen Änderungen am genehmigten Zuchtprogramm Folgendes vor:

- (1) Vor der Einführung von wesentlichen Änderungen mit Bezug auf die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 3 an ihrem gemäß der vorgenannten Vorschrift genehmigten Zuchtprogramm teilt der Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen diese Änderungen der zuständigen Behörde mit, die diesen Zuchtverband oder dieses Zuchtunternehmen gemäß Artikel 4 Absatz 3 anerkannt hat.
- (2) Die Mitteilung erfolgt schriftlich, entweder auf Papier oder in elektronischer Form.
- (3) Wenn die zuständige Behörde innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Mitteilung keine gegenteiligen Angaben macht, gelten diese Änderungen als von der zuständigen Behörde genehmigt.
- (4) Zuchtverbände und Zuchtunternehmen setzen die Züchter, die an ihren Zuchtprogrammen teilnehmen, in transparenter Weise und rechtzeitig von den gemäß Absatz 3 genehmigten Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in Kenntnis.

Anhang I Teil 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 beinhaltet folgende Anforderungen an die Genehmigung eines Zuchtprogrammes:

1. Das Zuchtprogramm nach Artikel 8 Absatz 3 bzw. gegebenenfalls Artikel 12 muss Folgendes umfassen:
 - a) Angaben zum Ziel des Programms, der in der Erhaltung der Rasse, der Verbesserung der Rasse, der Linie oder der Kreuzung, der Schaffung einer neuen Rasse, Linie oder Kreuzung, oder der Wiederherstellung einer Rasse oder einer Kombination daraus bestehen muss;
 - b) Name der Rasse bei reinrassigen Zuchttieren – oder der Rasse, Linie oder Kreuzung bei Hybridzuchtschweinen –, die Gegenstand des Zuchtprogramms ist, um eine Verwechslung mit ähnlichen Zuchttieren anderer Rassen, Linien oder Kreuzungen zu unterbinden, die in anderen bestehenden Zuchtbüchern bzw. Zuchtregistern eingetragen sind;
 - c) bei reinrassigen Zuchttieren ausführliche Angaben zu den Eigenschaften der Rasse, die Gegenstand des Zuchtprogramms ist, einschließlich Angaben zu den Hauptmerkmalen;
 - d) bei Hybridzuchtschweinen ausführliche Angaben zu den Eigenschaften der Rasse, Linie oder Kreuzung, die Gegenstand des Zuchtprogramms ist;
 - e) Angaben zu dem geografischen Gebiet, in dem es durchgeführt wird oder werden soll;
 - f) Angaben über das System zur Identifizierung von Zuchttieren, mit dem sichergestellt werden muss, dass die Tiere nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen bzw. in ein Zuchtregister aufgenommen werden, wenn sie einzeln und gemäß dem Tiergesundheitsrecht der Union für die Identifizierung und Registrierung von Tieren der betroffenen Art identifiziert werden;

- g) *Angaben über das System zur Erfassung von Abstammungsdaten von reinrassigen Zuchttieren, die in Zuchtbüchern einzutragen sind oder aber zu vermerken sind und für eine Eintragung infrage kommen oder von Hybridzuchtschweinen, die in Zuchtregister aufzunehmen sind;*
 - h) *Angaben zu den Selektions- und Zuchtzielen des Zuchtprogramms, darunter Angaben zu den Hauptzielen dieses Zuchtprogramms und gegebenenfalls zu den ausführlichen Beurteilungskriterien im Hinblick auf diese Ziele für die Selektion von Zuchttieren;*
 - i) *im Fall der Schaffung einer neuen Rasse oder der Wiederherstellung einer Rasse im Sinn von Artikel 19 Informationen über die genauen Umstände, die die Schaffung dieser neuen Rasse oder die Wiederherstellung dieser Rasse rechtfertigen;*
 - j) *falls für das Zuchtprogramm eine Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung erforderlich ist:*
 - i) *Angaben über die Systeme, mit denen die Ergebnisse der Leistungsprüfungen generiert, erfasst, mitgeteilt und verwendet werden;*
 - ii) *Angaben über die Systeme für die Zuchtwertschätzung und gegebenenfalls für die genomische Bewertung von Zuchttieren;*
 - k) *falls zusätzliche Abteilungen eingeführt werden oder die Hauptabteilung in Klassen unterteilt wird, die Regeln für die Unterteilung des Zuchtbuchs und die Kriterien oder Verfahren für die Erfassung von Tieren in diese Abteilungen oder ihre Zuordnung in diese Klassen;*
 - l) *falls der Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen dritte Stellen gemäß Artikel 8 Absatz 4 mit spezifischen technischen Tätigkeiten in Verbindung mit der Führung ihres Zuchtprogramms beauftragt, Angaben zu diesen Tätigkeiten sowie Namen und Kontaktdaten der benannten dritten Stellen;*
 - m) *falls der Zuchtverband oder das Zuchtunternehmen von der Ausnahme nach Artikel 31 Absatz 1 Gebrauch zu machen beabsichtigt, Angaben über die Besamungsstation oder das Samendepot oder die Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheit, die bzw. das die Tierzuchtbescheinigungen ausstellt, und Angaben über die Einzelheiten der Ausstellung der Tierzuchtbescheinigungen;*
 - n) *falls das Zuchtunternehmen entscheidet, gemäß Artikel 30 Absatz 8 auf den Tierzuchtbescheinigungen für seine Hybridzuchtschweine und deren Zuchtmaterial Angaben über die Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, die genetischen Defekte und die genetischen Besonderheiten zu machen, Informationen zu der genannten Entscheidung.*
2. *Das Zuchtprogramm muss sich auf einen ausreichend großen Zuchttierbestand und auf genügend Züchter in dem geografischen Gebiet, in dem es durchgeführt wird oder werden soll, erstrecken.*

Anhang I Teil 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 sieht zusätzliche Anforderungen für Zuchtverbände, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtequiden anlegen oder führen, vor:

1. *Zusätzlich zu den Identifizierungsanforderungen nach Teil 2 Nummer 1 Buchstabe f dürfen reinrassige Zuchtequiden nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen werden, wenn sie mittels einer Deckbescheinigung und, sofern durch das Zuchtprogramm vorgeschrieben, als Fohlen bei Fuß identifiziert worden sind.*

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitgliedstaat oder auf dessen Entscheidung seine zuständige Behörde einem Zuchtverband erlauben, reinrassige Zuchtequiden in das von dem Zuchtverband geführte Zuchtbuch einzutragen, wenn die Tiere nach einer anderen angemessenen Methode identifiziert worden sind, die mindestens ebenso verlässlich ist wie eine Deckbescheinigung, beispielsweise Abstammungskontrolle anhand einer DNA-Analyse oder Blutgruppenanalyse, sofern diese Erlaubnis mit den Grundsätzen des Zuchtverbands, der das Ursprungszuchtbuch der betroffenen Rasse führt, in Einklang steht.

2. *Zusätzlich zu den Anforderungen nach Teil 2 müssen gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 genehmigte Zuchtprogramme, die bei reinrassigen Zuchtequiden durchgeführt werden, Folgendes umfassen:*
 - a) *gegebenenfalls die Bedingungen für die Eintragung von reinrassigen Zuchtequiden einer anderen Rasse oder einer speziellen Hengstlinie oder Stutenfamilie innerhalb der anderen Rasse in die Hauptabteilung des Zuchtbuchs;*
 - b) *Angaben zum Verbot oder zur Beschränkung der Verwendung einer oder mehrerer Reproduktionstechniken oder der Verwendung reinrassiger Zuchttiere für eine oder mehrere Reproduktionstechniken nach Artikel 21 Absatz 2, sofern diese Verwendung durch das Zuchtprogramm verboten oder beschränkt ist;*
 - c) *Vorschriften über die Ausstellung von Deckbescheinigungen oder die Verwendung anderer unter Nummer 1 vorgesehener angemessener Methoden und, sofern durch das Zuchtprogramm vorgeschrieben, die Identifizierung als Fohlen bei Fuß.*
3. *Für reinrassige Zuchtequiden gelten zusätzlich zu den Anforderungen in den Teilen 1 und 2 folgende besondere Anforderungen:*
 - a) *Wenn ein Zuchtverband gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass das von ihm angelegte Zuchtbuch das Ursprungszuchtbuch der Rasse ist, die Gegenstand seines Zuchtprogramms ist, muss dieser Zuchtverband*
 - i) *über historische Belege für die Anlage dieses Zuchtbuchs verfügen und die Grundsätze dieses Zuchtprogramms öffentlich verfügbar gemacht haben;*
 - ii) *nachweisen, dass es zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Artikel 4 Absatz 1 keine(n) weitere(n) bekannte(n) Zuchtverband bzw. Zuchtstelle gibt, der im selben Mitgliedstaat, in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland anerkannt worden ist, der für dieselbe Rasse ein Zuchtbuch angelegt hat und der nach den in Ziffer i genannten Grundsätzen ein Zuchtprogramm für diese Rasse durchführt;*
 - iii) *eng mit den unter Buchstabe b genannten Zuchtverbänden zusammenarbeiten und insbesondere diese Zuchtverbände in transparenter Weise und rechtzeitig von Änderungen der in Ziffer i genannten Grundsätze unterrichten;*
 - iv) *erforderlichenfalls nichtdiskriminierende Regeln für seine auf Zuchtbücher bezogenen Tätigkeiten aufgestellt haben, die für dieselbe Rasse von Zuchtstellen angelegt worden sind, welche nicht gemäß Artikel 34 aufgelistet sind.*
 - b) *Wenn ein Zuchtverband gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass das von ihm angelegte Zuchtbuch ein Filialzuchtbuch der Rasse ist, die Gegenstand seines Zuchtprogramms ist, muss dieser Zuchtverband*

- i) *in sein eigenes Zuchtprogramm die Grundsätze übernehmen, die der unter Buchstabe a genannte Zuchtverband, der das Ursprungszuchtbuch derselben Rasse führt, aufgestellt hat;*
 - ii) *die Informationen über die Verwendung der unter Ziffer i genannten Grundsätze und deren Quelle öffentlich verfügbar machen;*
 - iii) *über Verfahren verfügen, mit denen die Regeln in seinem in Artikel 8 Absatz 3 bzw. gegebenenfalls Artikel 12 vorgesehenen Zuchtprogramm in der erforderlichen Weise an die Änderungen angepasst werden, die der unter Buchstabe a genannte Zuchtverband, der das Ursprungszuchtbuch führt, an den genannten Grundsätzen vornimmt.*
4. *Für die Anforderungen bezüglich der Anerkennung von Zuchtverbänden im Fall reinrassiger Zuchtequiden gelten folgende Ausnahmen:*
- a) *Wenn mehrere Zuchtverbände für eine Rasse in den in Anhang VI aufgeführten Gebieten Zuchtbücher führen und wenn sich deren Zuchtprogramme nach Artikel 8 Absatz 3 zusammengenommen auf die Gesamtheit der in Anhang VI aufgeführten Gebiete erstrecken, gilt — abweichend von Teil 1 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b bezüglich der in Teil 1 Abschnitt B Nummer 1 Buchstabe b genannten und von diesen Zuchtverbänden aufgestellten Verfahrensregeln Folgendes:*
 - i) *Die Regeln können vorsehen, dass die reinrassigen Zuchtequiden dieser Rasse, soweit es um die Geburtserklärung geht, in einem bestimmten in Anhang VI aufgeführten Gebiet geboren sein müssen, um für eine Eintragung in das Zuchtbuch dieser Rasse infrage zu kommen;*
 - ii) *sie müssen sicherstellen, dass, soweit es um die Reproduktion geht, die unter Ziffer i genannte Beschränkung für die Eintragung in das Zuchtbuch dieser Rasse nicht gilt.*
 - b) *Wenn die Grundsätze des Zuchtprogramms ausschließlich von einer weltweit tätigen internationalen Organisation aufgestellt werden und es weder einen Zuchtverband in einem Mitgliedstaat noch eine Zuchtstelle in einem Drittland gibt, der bzw. die das Ursprungszuchtbuch der Rasse führt, kann die zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat — abweichend von Nummer 3 Buchstabe a dieses Teils — Zuchtverbände anerkennen, die ein Filialzuchtbuch für diese Rasse führen, sofern sie die Ziele und Kriterien nach Teil 2 Nummer 1 Buchstabe h festlegen, die mit den von der internationalen Organisation aufgestellten Grundsätzen in Einklang stehen, und diese Grundsätze*
 - i) *der in Artikel 4 Absatz 3 genannten zuständigen Behörde von diesen Zuchtverbänden zwecks Überprüfung verfügbar gemacht werden;*
 - ii) *in die Zuchtprogramme dieser Zuchtverbände aufgenommen werden.*
 - c) *Abweichend von Nummer 3 Buchstabe b dieses Teils darf ein Zuchtverband, der ein Filialzuchtbuch führt, zusätzliche merkmalsbezogene Klassen anlegen, sofern die reinrassigen Zuchtequiden, die in die Klassen der Hauptabteilung des Ursprungszuchtbuchs der Rasse oder anderer Filialzuchtbücher der Rasse eingetragen sind, in die entsprechenden Klassen der Hauptabteilung des genannten Filialzuchtbuchs eingetragen werden dürfen.*

Die Bestimmung des **Art 8 Abs 4 der Verordnung (EU) 2016/1012** ermöglicht es Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen eine dritte Stelle mit besonderen technischen

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung ihrer Zuchtprogramme, einschließlich Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, zu beauftragen, sofern

- a) die Zuchtverbände und Zuchtunternehmen gegenüber der zuständigen Behörde weiterhin dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen gemäß Anhang I Teil 2 und Teil 3 erfüllt sind;*
- b) es keinen Interessenkonflikt zwischen dieser dritten Stelle und den wirtschaftlichen Tätigkeiten der an dem Zuchtprogramm teilnehmende Züchter gibt;*
- c) diese dritte Stelle alle notwendigen Anforderungen erfüllt, um diese Tätigkeiten durchzuführen;*
- d) diese Zuchtverbände und Zuchtunternehmen in ihren Anträgen gemäß Absatz 2 die Tätigkeiten darlegen, mit der sie eine dritte Stelle beauftragen wollen, und deren Name und Kontaktdaten nennen.*

Die Tierzuchtbehörde hat daher Folgendes erwogen:

Das geänderte Zuchtprogramm des Verbandes Paint Horse Austria für die Equidenrasse „American Paint Horse“ entspricht den Anforderungen des Art 8 Abs 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/1012.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde hat daher dem Verband Paint Horse Austria die Genehmigung für das geänderte Zuchtprogramm für die Equidenrasse „American Paint Horse“ (Stand 18.04.2023) zu erteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Kostenspruch:

Gemäß § 3 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 idgF, sind die Verwaltungsabgaben von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat daher die vom Verband Paint Horse Austria zu entrichtenden Landesverwaltungsabgaben im Betrag von € 60,00 für die Genehmigung von wesentlichen Änderungen am Zuchtprogramm für die Equidenrasse „American Paint Horse“ gemäß Tarifpost 111 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022, LGBl. Nr. 71/2021 idgF, bescheidgemäß vorzuschreiben.

Gemäß § 13 Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, ist zur Entrichtung der Eingaben-, Ausstellungs- und Beilagengebühr derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Protokoll verfasst wird. Die Entstehung und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem an die Behörde übermittelten Antrag als Eingabe samt entsprechenden Beilagen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den

Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

Beilagen

Zuchtprogramm
Rechnung

Ergeht an:

1. Paint Horse Austria, zH Frau Obfrau Susanne Müller,
c/o Ahorn-gasse 9, 2521 Trumau, RSb
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht (LF1),
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur Kenntnis
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
Abteilung II/6, zH Herrn MR DI Josef Wiesböck, Stubenring 1, 1010 Wien, zur Kenntnis